

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER METAALUNIE

Allgemeine Geschäftsbedingungen, herausgegeben von der Koninklijke Metaalunie [Königliche Metallunion] (einem Unternehmerverband für kleine und mittlere Unternehmen in der Metallindustrie), bezeichnet als ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER METAALUNIE, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam am 1. Januar 1991. Ausgabe der Koninklijke Metaalunie, Postbus 2600, 3430 GA Nieuwegein. © Koninklijke Metaalunie

Artikel 1: Anwendungsreich

1.1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, die ein Mitglied der Metaalunie unterbreitet, auf alle Verträge, die es schließt, und auf alle daraus resultierenden Verträge, soweit das Mitglied der Metaalunie Anbieter oder Auftragnehmer ist.
1.2. Ein Mitglied der Metaalunie, das diese Bedingungen verwendet, wird als Auftragnehmer bezeichnet. Der Vertragspartner wird als Auftraggeber bezeichnet.
1.3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Geschäftsbedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.
1.4. Diese Bedingungen dürfen ausschließlich von Mitgliedern der Metaalunie verwendet werden.

Artikel 2: Angebote

2.1. Alle Angebote sind freibleibend. Der Auftragnehmer hat das Recht, sein Angebot bis zwei Arbeitstage, nachdem dessen Annahme bei ihm eingegangen ist, zu widerrufen.
2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen übermittelt, darf der Auftragnehmer auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit vertrauen und sein Angebot auf diese Informationen stützen.
2.3. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in EUR und zuzüglich Umsatzsteuer sowie anderer staatlicher Abgaben oder Steuern. Die Preise verstehen sich ferner zuzüglich Reise-, Unterkunfts-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie Kosten für Beladen, Entladen und Mitwirken an der Erfüllung von Formalitäten im Zollbereich.

Artikel 3: Geheimhaltung

3.1. Alle dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer oder in dessen Namen übermittelten Informationen (wie etwa Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Know-how) jeglicher Art und in jeglicher Form sind vertraulich und dürfen von dem Auftraggeber ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags verwendet werden.
3.2. Der Auftraggeber darf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen weder veröffentlichen noch vervielfältigen.
3.3. Für jede Verletzung einer der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen schuldet der Auftraggeber eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 125.000 € Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gefordert werden.
3.4. Der Auftraggeber muss die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen auf erstes Verlangen innerhalb einer von dem Auftragnehmer gesetzten Frist nach Wahl des Auftragnehmers zurückgeben oder vernichten. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gefordert werden.

Artikel 4: Empfehlungen und bereitgestellte Informationen

4.1. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen des Auftragnehmers, die sich nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen, keinerlei Rechte ableiten.
4.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen übermittelt, darf der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit vertrauen.
4.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer frei von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung der von dem Auftraggeber oder in seinem Namen bereitgestellten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Marken, Muster, Modelle und dergleichen. Der Auftraggeber wird alle dem Auftragnehmer entstehenden Schäden, darin inbegriffen alle zur Abwehr dieser Ansprüche aufgewendeten Kosten, ersetzen.

Artikel 5: Lieferzeit / Ausführungsfrist

5.1. Eine angegebene Lieferzeit oder Ausführungsfrist stellt lediglich eine Richtangabe dar.
5.2. Die Lieferzeit oder Ausführungsfrist beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Details Einigkeit besteht, der Auftragnehmer im Besitz aller Informationen ist, darin inbegriffen endgültige und freigegebene Zeichnungen und dergleichen, die vereinbarte Zahlungs(rate) eingegangen ist und die sonstigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.
5.3. Wenn:
a. andere Umstände als diejenigen gegeben sind, die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Festlegung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist bekannt waren, kann er die Lieferzeit oder Ausführungsfrist unter Berücksichtigung seiner Planung um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen;
b. Mehrarbeit anfällt, wird die Lieferzeit oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängert, den der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um die erforderlichen Materialien und Teile zu liefern (liefern zu lassen) und die Mehrarbeit zu verrichten;
c. der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt, wird die Lieferzeit oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängert, den der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Auftrag nach Wegfall des Grundes für die Aussetzung auszuführen.
Vorbehaltlich eines von dem Auftraggeber erbrachten Gegenbeweises wird angenommen, dass der Zeitraum, um den die Lieferzeit oder Ausführungsfrist verlängert wird, aufgrund einer der oben in Buchstabe a bis c beschriebenen Situationen erforderlich ist.

5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten oder Schäden, die dem Auftragnehmer infolge einer Überschreitung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist gemäß Absatz 3 dieses Artikels entstehen, zu ersetzen.
5.5. Eine Überschreitung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist begründet weder einen Schadenersatzanspruch noch ein Auflösungsrecht des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer frei von etwaigen Ansprüchen Dritter infolge einer Überschreitung der Lieferzeit oder

Ausführungsfrist.

Artikel 6: Lieferung und Gefahrübergang

6.1. Die Lieferung ist erfolgt, sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache an dessen Standort zur Verfügung gestellt und dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass ihm die Sache zur Verfügung steht. Der Auftraggeber trägt ab diesem Zeitpunkt das Risiko unter anderem für die Lagerung, das Beladen, den Transport und das Entladen.
6.2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Transport organisiert. Auch in diesem Fall trägt der Auftraggeber das Risiko unter anderem für die Lagerung, das Beladen, den Transport und das Entladen. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.
6.3. Wenn es sich um einen Austausch handelt und der Auftraggeber die auszutauschende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache lagert, trägt der Auftraggeber weiterhin das Risiko für die auszutauschende Sache, bis er diese dem Auftragnehmer übergibt. Wenn der Auftraggeber die auszutauschende Sache nicht in dem Zustand übergeben kann, in dem sich diese bei Abschluss des Vertrags befunden hat, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.

Artikel 7: Preisänderung

Der Auftragnehmer darf eine nach Abschluss des Vertrags eingetretene Verteuerung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mehrpreis auf erstes Verlangen des Auftragnehmers zu bezahlen.

Artikel 8: Höhere Gewalt

8.1. Eine Verletzung seiner Verpflichtungen kann dem Auftragnehmer nicht zugerechnet werden, wenn diese auf höherer Gewalt beruht.
8.2. Als höhere Gewalt gelten unter anderem der Umstand, dass von dem Auftragnehmer beauftragte Dritte, wie etwa Lieferanten, Subunternehmer und Transporteure, oder andere Parteien, von denen der Auftraggeber abhängig ist, ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, sowie Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen in der digitalen Infrastruktur, Brand, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Einfuhr- und Handelsbeschränkungen.
8.3. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung der ihm gegenüber dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen auszusetzen, wenn er infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen. Wenn die Umstände, die die höhere Gewalt begründen, wegfallen, holt der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach, sobald seine Planung dies zulässt.
8.4. Wenn höhere Gewalt vorliegt und Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird aber die Umstände, die eine vorübergehende höhere Gewalt begründen, länger als sechs Monate andauern haben, hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise aufzulösen. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, den Vertrag - nur im Hinblick auf den noch nicht erfüllten Teil der Verpflichtungen - mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
8.5. Die Vertragsparteien haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der höheren Gewalt, der Aussetzung oder der Auflösung im Sinne dieses Artikels entstandenen oder noch entstehenden Schadens.

Artikel 9: Umfang des Gewerks

9.1. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und andere zur Ausführung der Leistung notwendigen Verfügungen rechtzeitig eingeholt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf erstes Verlangen eine Abschrift der genannten Unterlagen zu schicken.
9.2. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, sind im Leistungsumfang nicht enthalten:
a. Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Fundament-, Maurer-, Tischler-, Putz-, Maler-, Tapezier-, Reparatur- oder andere Bauarbeiten;
b. Realisierung der Anschlüsse an das Gas-, Wasser- und Stromnetz, Internetschlüsse oder andere infrastrukturelle Einrichtungen;
c. Maßnahmen zur Vermeidung oder Beschränkung einer Beschädigung oder eines Verlustes von Sachen, die sich am Arbeitsplatz oder in dessen Umgebung befinden;
d. Abtransport von Materialien, Baustoffen oder Abfällen;
e. vertikaler und horizontaler Transport.

Artikel 10: Mehrarbeit

10.1. Änderungen am Leistungsumfang führen in jedem Fall zu Mehrarbeit, wenn:
a. der Entwurf, die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung geändert werden;
b. die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen nicht der Wirklichkeit entsprechen;
c. die geschätzten Mengen um mehr als 5 % von der Realität abweichen.
10.2. Die Berechnung der Mehrarbeit erfolgt auf Basis der preisbestimmenden Faktoren, die zum Zeitpunkt der Verrichtung der Mehrarbeit gelten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrarbeit auf erstes Verlangen des Auftragnehmers zu bezahlen.

Artikel 11: Ausführung des Werks

11.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass ihm bei der Ausführung seiner Arbeiten die benötigte Infrastruktur zur Verfügung steht, wie etwa: a. Gas, Wasser, Strom und Internet; b. Heizung; c. abschließbarer trockener Lagerraum; d. die durch das Arboret [niederländisches Gesetz über Arbeitsbedingungen] und die Arbo-Vorschriften vorgeschriebene Infrastruktur.
11.2. Der Auftraggeber trägt das Risiko und haftet für Schäden durch Beschädigung, Diebstahl oder Verlust von Sachen des Auftragnehmers, des Auftraggebers und Dritter, darin inbegriffen etwa Werkzeuge, für das Werk bestimmte Materialien oder bei dem Werk eingesetzte Geräte, die sich auf der Baustelle oder in deren Nähe oder

an einem anderen vereinbarten Ort befinden.

11.3. Ungeachtet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels ist der Auftraggeber verpflichtet, sich angemessen gegen die in jenem Absatz genannten Gefahren zu versichern. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Betriebsrisiko im Zusammenhang mit den einzusetzenden Geräten zu versichern. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf erstes Verlangen eine Kopie der betreffenden Versicherung(en) und einen Nachweis über die Zahlung des Beitrags zu schicken. Im Schadensfall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schaden zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung umgehend seiner Versicherungsgesellschaft zu melden.

Artikel 12: Abnahme des Gewerks

12.1. Das Werk gilt in folgenden Fällen als übergeben:
a. wenn der Auftraggeber das Werk abgenommen hat;
b. wenn der Auftraggeber das Werk in Gebrauch genommen hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil des Gewerks in Gebrauch nimmt, gilt dieser Teil als übergeben;
c. wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk fertiggestellt ist, und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk nicht abzunehmen;
d. wenn der Auftraggeber die Abnahme des Gewerks aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile verweigert, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und die der Ingebrauchnahme des Gewerks nicht im Wege stehen.
12.2. Wenn der Auftraggeber das Werk nicht abnimmt, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer davon schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Gelegenheit bieten, die Übergabe des Gewerks nachzuholen.
12.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer frei von Ansprüchen Dritter für Schäden an nicht übergebenen Teilen des Gewerks, die infolge des Gebrauchs von bereits übergebenen Teilen des Gewerks entstehen.

Artikel 13: Haftung

13.1. Im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses ist der Auftragnehmer unter Berücksichtigung von Artikel 14 verpflichtet, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nachzuholen.
13.2. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadenersatz – unabhängig von der Rechtsgrundlage – beschränkt sich auf den Schaden, gegen den der Auftragnehmer im Rahmen einer von ihm oder für ihn abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt jedoch unter keinen Umständen den Betrag, der im betreffenden Fall aufgrund dieser Versicherung ausgezahlt wird.
13.3. Kann sich der Auftraggeber aus einem beliebigen Grund nicht auf Absatz 2 dieses Artikels berufen, beschränkt sich die Schadenersatzverpflichtung auf maximal 15 % der gesamten Auftragssumme (zzgl. USt.). Wenn der Vertrag aus Teilen oder Teillieferungen besteht, ist diese Verpflichtung auf maximal 15 % der Auftragsumme (zzgl. USt.) beschränkt, die auf diesen Teil oder diese Teillieferung entfällt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Schadenersatzverpflichtung auf maximal 15 % der Auftragsumme (zzgl. USt.) beschränkt, die für die letzten zwölf Monate vor dem schadenerverursachenden Ereignis geschuldet war.
13.4. Nicht für einen Schadenersatz in Betracht kommen:
a. Folgeschäden. Unter Folgeschäden werden unter anderem verstanden: Betriebsunterbrechungsschäden, Produktionsverlust, entgangener Gewinn, Vertragsstrafen, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten;
b. Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden werden u.a. Schäden verstanden, die durch die Ausführung des Gewerks oder während der Ausführung des Gewerks an Sachen entstehen, an denen gearbeitet wird oder die sich in der Nähe der Stelle befinden, wo gearbeitet wird;
c. Schäden, die vorsätzlich oder bewusst fahrlässig von Hilfspersonal oder weisungsgebundenen Mitarbeitern des Auftragnehmers verursacht wurden. Der Auftraggeber kann sich, sofern möglich, gegen diese Schäden versichern.
13.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die infolge einer minderwertigen Bearbeitung an von dem Auftraggeber oder in dessen Namen bereitgestellten Materialien entstehen.
13.6. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor jeglichen Produkthaftungsansprüchen Dritter infolge des Mangels eines Produkts, das der Auftraggeber an einen Dritten geliefert hat und von dem die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte oder Materialien einen Teil bilden. Der Auftraggeber muss alle dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden einschließlich der (gesamten) Verteidigungskosten ersetzen.

Artikel 14: Garantie und sonstige Ansprüche

14.1. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, garantiert der Auftraggeber nach Maßgabe der nachstehenden Absätze dieses Artikels für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Abnahme/Lieferung die mangelfreie Ausführung der vereinbarten Leistung.
14.2. Wenn die Parteien abweichende Garantiebedingungen vereinbart haben, finden die Regelungen aus diesem Artikel dennoch uneingeschränkt Anwendung, sofern diese mit den abweichenden Garantiebedingungen vereinbar sind.
14.3. Wenn die vereinbarte Leistung nicht mangelfrei ausgeführt wurde, wird der Auftragnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums frei entscheiden, ob er die mangelfreie Ausführung der Leistung nachholt oder dem Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Auftragsumme gutschreibt.
14.4. Wenn sich der Auftragnehmer dafür entscheidet, die mangelfreie Ausführung der Leistung nachzuholen, legt er selbst die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Ausführung fest. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer in jedem Fall die Gelegenheit dazu bieten. Wenn zur vereinbarten Leistung (auch) aus die Bearbeitung von Material gehörte, das der Auftraggeber anzuliefern hatte, muss der Auftraggeber für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko neues Material anliefern.
14.5. Durch den Auftragnehmer auszubessernde oder auszutauschende Teile oder Materialien muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuschicken.
14.6. Der Auftraggeber trägt: a. alle Transport- oder Versandkosten; b. Kosten für Demontage und Montage;



c. Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung der Reisezeit.
14.7. Der Auftraggeber kann einen Garantiespruch erst dann geltend machen, wenn er seine gesamten Verpflichtungen erfüllt hat.
14.8. a. Ein Garantiespruch ist ausgeschlossen für Mängel infolge von:
- normalem Verschleiß;
- unsachgemäßem Gebrauch;
- einer unterlassenen oder falsch ausgeführten Wartung;
- einer Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder durch Dritte;
- Mängeln an Sachen, die vom Auftraggeber stammen oder von diesem vorgegeben wurden, oder deren mangelnde Eignung;
- Materialien an denen der Auftraggeber verwendeten Materialien oder Hilfsmitteln oder deren mangelnde Eignung.
b. Ein Garantiespruch besteht nicht für:
- gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren;
- die Prüfung und Reparatur von Sachen des Auftraggebers;
- Teile, für die eine Herstellergarantie gewährt wurde.
14.9. Die Regelungen in Absatz 3 bis 8 dieses Artikels finden entsprechende Anwendung bei etwaigen Ansprüchen des Auftraggebers wegen Nichtleistung, mangelnder Konformität oder eines beliebigen anderen Umstandes.

Artikel 15: Rücepflcht

15.1. Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Leistungsmangel berufen, wenn er diesen nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte entdecken müssen, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer gerügt hat.
15.2. Der Auftraggeber muss Mängelrügen bezüglich der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich bei dem Auftragnehmer eingereicht haben; andernfalls verfallen alle Rechte. Wenn die Zahlungsfrist mehr als dreißig Tage beträgt, muss der Auftraggeber innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich gerügt haben.

Artikel 16: Nicht angenommene Sachen

16.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sache(n), die den Gegenstand des Vertrags bildet (bilden), nach Ablauf der Lieferzeit oder Ausführungsfrist am vereinbarten Ort tatsächlich anzunehmen.
16.2. Der Auftraggeber muss kostenlos jede Mitwirkung leisten, die erforderlich ist, damit der Auftragnehmer die Sache(n) zustellen kann.
16.3. Nicht angenommene Sachen werden auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers gelagert.
16.4. Bei Verstößen gegen Absatz 1 oder 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer, nachdem ihn der Auftragnehmer in Verzug gesetzt hat, pro Verstoß und Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.250 € maximal jedoch 125.000 € Diese Vertragsstrafe kann neben einem gesetzlichen Schadenersatzanspruch gefordert werden.

Artikel 17: Zahlung

17.1. Die Bezahlung erfolgt am Sitz des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Konto.
17.2. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum.
17.3. Wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist er auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, seine Forderung statt durch Bezahlung des vereinbarten Geldbetrags durch Hingabe an Zahlungs statt zu begleichen.
17.4. Ein Recht des Auftraggebers, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer wurde ein gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt, der Auftragnehmer ist insolvent oder für den Auftragnehmer gilt das gesetzliche Schuldenerregulierungsverfahren.
17.5. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, sind alle Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags schuldet oder schulden wird, sofort fällig, wenn:
a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde;
b. der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus Artikel 16 nicht erfüllt;
c. ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftraggebers gestellt oder ein gerichtlicher Zahlungsaufschub zu dessen Gunsten beantragt wurde;
d. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
e. der Auftraggeber (der eine Gesellschaft ist) aufgelöst oder abgewickelt wird;
f. der Auftraggeber (der eine natürliche Person ist) einen Antrag auf Zulassung zum gesetzlichen Schuldenerregulierungsverfahren stellt, einer Betreuung unterstellt wird oder verstorben ist.
17.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ab dem Tag nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist bis zu dem Tag, an dem der Auftraggeber den betreffenden Betrag bezahlt hat, Zinsen auf den betreffenden Betrag. Wenn die Parteien keine Zahlungsfrist vereinbart haben, sind Zinsen nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Zinssatz, beträgt mindestens aber 12 % pro Jahr. Für die Berechnung der Zinsen wird ein angefangener Monat wie ein voller Monat behandelt. Stets nach Ablauf eines Jahres erhöht sich der zu verzinsende Betrag um die für das betreffende Jahr geschuldeten Zinsen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER METAALUNIE

Allgemeine Geschäftsbedingungen, herausgegeben von der Koninklijke Metaalunie [Königliche Metallunion] (einem Unternehmerverband für kleine und mittlere Unternehmen in der Metallindustrie), bezeichnet als ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER METAALUNIE, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam am 1. Januar 2019. Ausgabe der Koninklijke Metaalunie, Postbus 2600, 3430 GA Nieuwegein. © Koninklijke Metaalunie



17.7. Der Auftragnehmer ist befugt, Forderungen, die der Auftraggeber gegen ihn hat, mit Forderungen zu verrechnen, die mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen gegen den Auftraggeber haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer befugt, Forderungen, die er gegen den Auftraggeber hat, mit Forderungen zu verrechnen, die der Auftraggeber gegen mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen hat. Ferner ist der Auftragnehmer befugt, Forderungen, die der Auftraggeber gegen ihn hat, mit Forderungen zu verrechnen, die er gegen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen hat. Unter verbundenen Unternehmen werden verstanden: alle Unternehmen, die zur selben Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande gehören, und eine Beteiligung im Sinne von Artikel 2:24c des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande.

17.8. Falls eine fristgerechte Bezahlung unterbleibt, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Erstattung aller außergerichtlichen Kosten, mindestens jedoch die Zahlung von 75 € Diese Kosten werden anhand der folgenden Tabelle berechnet (Auftragssumme inkl. Zinsen): auf die ersten 13.000 € 15%, auf den übersteigenden Betrag bis 16.000 € 10%, auf den übersteigenden Betrag bis 115.000 € 8% auf den übersteigenden Betrag bis 160.000 € 5%, auf den übersteigenden Betrag ab 160.000 € 0%. Wenn die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Kosten den Betrag, der sich aus der obenstehenden Berechnung ergibt, übersteigen, sind diese tatsächlichen Kosten zu erstatten.

17.9. Wenn der Auftragnehmer in einem Gerichtsverfahren vollständig oder überwiegend obsiegt, trägt der Auftraggeber alle Kosten, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgewendet hat.

Artikel 18: Sicherheiten

18.1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungskonditionen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erste Anforderung des Auftragnehmers eine nach dessen Auffassung hinreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, gerät er sofort in Verzug. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Auftraggeber hinsichtlich des ihm entstandenen Schadens in Regress zu nehmen.

18.2. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber: a. nicht seine gesamten Verpflichtungen aus sämtlichen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen erfüllt hat; b. Forderungen, die aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge resultieren, wie etwa Schadenersatz, Vertragsstrafe, Zinsen und Kosten, nicht beglichen hat.

18.3. Solange auf den gelieferten Sachen ein Eigentumsvorbehalt lastet, darf der Auftraggeber diese nur im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs belasten oder veräußern. Diese Klausel entfaltet dingliche Wirkung.

18.4. Nachdem sich der Auftragnehmer auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen hat, darf er die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber wird dabei uneingeschränkt kooperieren.

18.5. Hat der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer die Sachen vertragsgemäß an ihn geliefert hat, seine Verpflichtungen erfüllt, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Sachen dennoch wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

18.6. Der Auftragnehmer besitzt an allen Sachen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer aus einem beliebigen Grund in seinem Besitz hat oder haben wird, sowie für alle Forderungen, die er gegen den Auftraggeber hat oder möglicherweise erwirbt, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 19: Rechte an geistigem Eigentum

19.1. Der Auftragnehmer gilt als Urheber, Entwickler oder Erfinder der im Rahmen des Vertrags zustande gekommenen Werke, Modelle oder Erfindungen. Daher hat allein der Auftragnehmer das Recht, ein Patent, eine Marke oder ein Geschmacksmuster anzumelden.

19.2. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber bei der Erfüllung des Vertrags keine Rechte an geistigem Eigentum.

19.3. Wenn die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung (auch) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, wird dem Auftraggeber nicht der Quellcode übertragen. Der Auftraggeber erwirbt ausschließlich zum Zwecke des normalen Gebrauchs und der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Sache eine nicht exklusive, weltweite und unbefristete Lizenz zur Nutzung der Computersoftware. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu erteilen. Verkauft der Auftraggeber die Sache an einen Dritten, geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber der Sache über.

19.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer Verletzung von Rechten Dritter an geistigem Eigentum entstehen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer schadlos frei von allen Ansprüchen Dritter infolge einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum.

Artikel 20: Übertragung von Rechten oder Pflichten

Der Auftraggeber kann Rechte oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem zugrundeliegenden Vertrag (den zugrundeliegenden Verträgen) ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder übertragen noch verpfänden. Diese Klausel entfaltet dingliche Wirkung.

Artikel 21: Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag

21.1. Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht befugt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der Auftragnehmer zustimmen, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Entschädigung in

Höhe des vereinbarten Preises abzüglich der Einsparungen, die sich für den Auftragnehmer infolge der Beendigung ergeben. Die Entschädigung beträgt mindestens 20% des vereinbarten Preises.

21.2. Wenn sich der Preis nach den vom Auftragnehmer tatsächlich aufzuwendenden Kosten bemessen sollte (Regiebasis), wird die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Entschädigung auf Grundlage der Summe aus Kosten, Arbeitsstunden und Gewinnen, die dem Auftragnehmer der Erwartung nach für den gesamten Auftrag entstanden beziehungsweise zugeflossen wären, veranschlagt.

Artikel 22: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1. Das niederländische Recht findet Anwendung.

22.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und andere internationale Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist, finden keine Anwendung.

22.3. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das am Sitz des Auftragnehmers zuständige niederländische Zivilgericht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dieser Gerichtsstandsvereinbarung abzuweichen und die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen anzuwenden.